

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 83 (1991)
Heft: 1

Artikel: Positionspapier zur Ausländerpolitik
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355354>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Positionspapier zur Ausländerpolitik

1. Ausländerpolitik im Umbruch

- 11 Die schweizerische Ausländerpolitik befindet sich aus mehreren Gründen in einem tiefgreifenden Umbruch: wegen des veränderten Charakters der Migration in der Schweiz, wegen der Anpassung an die fortschreitende europäische Integration und wegen der innenpolitisch unumgänglichen Neugestaltung der Ausländerpolitik.
- 12 In den westeuropäischen Ländern, welche von der Schweiz als traditionelle Einwanderungsländer betrachtet werden, hat die Migration ihren Charakter verändert. Immer mehr tritt an die Stelle einer Auswanderung aus wirtschaftlicher Not eine Wanderung aus freigewählter beruflicher Mobilität. Für die Angehörigen der EG/EFTA-Länder kommt daher der Verwirklichung der Freizügigkeit erste Priorität zu.
- 13 Gleichzeitig sieht sich die Schweiz mit einer neuen Migration aus wirtschaftlicher Not aus weiter entfernten Gebieten konfrontiert. Die Möglichkeiten der Schweiz sind jedoch begrenzt, hat sie doch im europäischen Vergleich bereits in erheblichem Ausmass ausländische Arbeitnehmer und Flüchtlinge aufgenommen. Migration kann zudem die sozialen Probleme in den Herkunftsländern nicht lösen. Die Schweiz muss aber ihren Beitrag zur Schaffung menschenwürdiger Lebensbedingungen in diesen Ländern und zur Verhinderung neuer Flüchtlingsströme leisten durch den Verzicht auf wirtschaftliche Grossprojekte, welche lokale Existenzformen zerstören, durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze und eine konsequente Politik zur Verteidigung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte.
- 14 Innerhalb Westeuropas zwingen die Verhandlungen über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes die Schweiz zur Verwirklichung einer zeitgemässen Ausländerpolitik. Der SGB befürwortet die Verwirklichung der Freizügigkeit, nicht zuletzt im Interesse schweizerischer Arbeitnehmer, die Chancen für Ausbildung und Beruf ausserhalb der engen eigenen Grenzen suchen.
- 15 Eine Neugestaltung der Ausländerpolitik ist aber auch innenpolitisch dringend. Zwar hat sich die Rechtsstellung von hunderttausenden ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien mit der zunehmenden Dauer des Aufenthaltes gefestigt. Es fehlt aber eine aktive Integrationspolitik. Die Rotationspolitik der sechziger Jahre lebt in den prekären rechtlichen und sozialen Bedingungen der Saisoniers und der Kurzaufenthalter fort. Eine menschliche Ausländerpolitik erfordert daher die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsmarktes für alle Arbeitnehmer.
- 16 Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat seine Vorstellungen über die künftige Ausländerpolitik im Januar 1990 in einer Eingabe an den Bundesrat festgehalten. Er hat damit seine Erwartungen an die EWR- Verhandlungen, aber auch seine Bereitschaft zum Dialog mit

Behörden und Arbeitgebern formuliert. Er setzt sich weiterhin auf europäischer und nationaler Ebene für die Verwirklichung substantieller Fortschritte in der Ausländerpolitik ein. Sein Ziel ist die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer, ungeachtet ihrer Nationalität.

2. Von einer quantitativen zu einer qualitativen Ausländerpolitik

- 21 In den letzten zwanzig Jahren stand die Ausländerpolitik im Zeichen quantitativer Begrenzungsmaßnahmen. Der SGB hat diese Form der Zulassungspolitik aus zwei Gründen mitgetragen: weil er einen Abbau der Spannungen zwischen schweizerischer und ausländischer Bevölkerung und eine bessere Kontrolle der sozialen Bedingungen neu einreisender ausländischer Arbeitnehmer anstrebte. Auf beiden Gebieten konnten erhebliche Fortschritte erreicht werden.
- 22 Heute ist indessen die Kontingentierungspolitik an ihre Grenzen gestossen. Die bevorzugte Behandlung der Saisonbranchen und die damit verbundene grosse Zahl von Umwandlungen führen zu einem hohen Anteil wenig qualifizierter Arbeitskräfte unter den neuen Einwanderern. Das Saisonnierstatut ist zum Haupthindernis für eine qualitative Entwicklung des Arbeitsmarktes geworden. Es muss daher in seiner heutigen rechtlichen Form abgeschafft werden.
- 23 Quantitative Begrenzungen werden in Zeiten guter Konjunktur durch das Ausweichen auf nicht kontingentierte Kategorien (Grenzgänger, kurzfristige Bewilligungen) sowie durch eine zunehmende illegale Beschäftigung umgangen. Um diese Unterschiede zu vermindern und die Vielfalt der heutigen Kategorien abzubauen, hat der SGB in seiner Eingabe vom Januar 1990 eine weitgehende Vereinheitlichung der bestehenden Kategorien vorgeschlagen. Praktisch sollen nur noch ein Globalplafond für alle Bewilligungen von mehr als sechs Monaten Dauer sowie ein Subplafond für echte saisonale Tätigkeiten in Berggebieten bestehen bleiben.
- 24 Im Europäischen Wirtschaftsraum ist die volle Freizügigkeit der Arbeitnehmer auf der Basis der Gegenseitigkeit anzustreben. Das Ziel muss darin bestehen, die heutige Kontingentierungspolitik für diese Länder im Rahmen einer längeren Uebergangsfrist vollständig abzulösen.
- 25 Dies bedeutet aber nicht den völligen Wegfall quantitativer Limiten in der Zulassungspolitik. Für die Länder Osteuropas erscheint eine begrenzte Oeffnung zur Unterstützung der Wirtschaftsreformen sinnvoll: dabei geht es nicht um ein neues Reservoir billiger Arbeitskräfte, sondern um eine zahlenmässig und zeitlich begrenzte Zulassung von Arbeitnehmern im Rahmen klar definierter Weiterbildungsprogramme. Auch gegenüber der Migration aus der Dritten Welt bleibt eine quantitative Begrenzung unentbehrlich, um eine ungesteuerte Ein-

wanderung, das Entstehen neuer unterprivilegierter Gruppen und neuer fremdenfeindlicher Spannungen zu vermeiden.

- 26 Die Freizügigkeit im Rahmen des EWR erfordert den Uebergang zu einer qualitativen Ausländerpolitik. Die volle Freizügigkeit ermöglicht es dem einzelnen Arbeitnehmer, seine Rechte besser wahrzunehmen. Dennoch bleibt für erstmals einreisende Arbeitnehmer eine Kontrolle der Einhaltung der Löhne und der übrigen gesamtarbeitsvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen notwendig.
- Der SGB hat mit seiner Eingabe vom April 1988 zu Grenzgängerproblemen den Weg zu einer effizienten Kontrollmöglichkeit gewiesen: der Schaffung von tripartiten Kommissionen (bestehend aus Behörden, Arbeitgebern und Gewerkschaften) in allen Kantonen. Dieses Modell erscheint für alle Kategorien erstmals einreisender ausländischer Arbeitnehmer (Jahresaufenthalter, Grenzgänger und Saisonniers) geeignet, die bisherige quantitative durch eine qualitative Kontrolle abzulösen. Die Forderungen des SGB für eine Verbesserung der Rechtsstellung der Grenzgänger bleiben weiterhin gültig. Sie sind unabhängig vom Zustandekommen des EWR-Vertrages so rasch als möglich zu verwirklichen.
- 27 Bisher bestehen nur in einigen westschweizerischen Kantonen tripartite Kommissionen. Der SGB setzt sich – zusammen mit den kantonalen Gewerkschaftsbünden – für die Ausdehnung dieses Kontrollsystems ein. Er appelliert an Behörden und Arbeitgeber, ihre Zurückhaltung gegenüber der Schaffung solcher Organe aufzugeben, da nur eine funktionierende soziale Kontrolle den Weg zu einer qualitativen Neuordnung weisen kann.
- 28 Mit der fortschreitenden Realisierung der Freizügigkeit und der Schaffung eines einheitlichen Arbeitsmarktes wird die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zurückgehen. Soweit dieses Problem jedoch weiterhin besteht, setzt sich der SGB für den sozialen Schutz der illegal Beschäftigten ein. Auch diese Arbeitnehmer haben den gleichen Anspruch auf Lohn und Sozialleistungen wie die legal Beschäftigten; alles andere hiesse, die fehlbaren Arbeitgeber zu prämiieren und die Schwarzarbeit zu fördern.
- 29 Die Schule muss alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen gleichermassen aufnehmen, unabhängig vom Statut ihrer Eltern (Jahresaufenthalter, Saisonniers, illegal Beschäftigte usw.). Besondere Aufmerksamkeit ist einer interkulturellen Erziehung und der Unterstützung aller Schüler mit einer anderen Muttersprache als jener des Aufenthaltsortes zu schenken. Zu diesem Zweck sind Sprachkurse, Klassen mit herabgesetzter Schülerzahl und intensivere Kontakte mit den Familien vorzusehen.

3. Zur Überwindung des Saisonnierstatuts

- 31 Die Aufhebung des Saisonnierstatuts in seiner heutigen Form ist der Kernpunkt jeder neuen Ausländerpolitik. Das Saisonnierstatut ist politisch untragbar, weil es im Widerspruch zur Freizügigkeit in Europa steht. Es ist wirtschaftlich nicht sinnvoll, weil es Branchen und Betriebe mit unterdurchschnittlichem Qualifikationsniveau bevorzugt und ungenügende Lohn- und Arbeitsbedingungen begünstigt. Es ist menschlich unakzeptabel, weil die Saisonniers von ihren Familien getrennt bleiben und keine berufliche Freizügigkeit genießen.
- 32 Das heutige Saisonnierstatut ist nicht auf echte saisonale Tätigkeiten begrenzt, sondern umfasst ganze Branchen. Das hat dazu geführt, dass diese wirtschaftlichen Aktivitäten im ganzen Land auf die während höchstens neun Monaten verfügbaren Arbeitskräfte ausgerichtet werden, statt dass saisonale Arbeitskräfte dort eingesetzt werden, wo tatsächlich eine auf wenige Monate begrenzte Tätigkeit vorhanden ist.
- 33 Der Schlüssel zur Ueberwindung des Saisonnierstatuts liegt in der Umwandlung eines grossen Teils der Saisonniers in Jahresaufenthalter. Dies erfordert wirtschaftliche und technische Anpassungen in den Saisonbranchen, z. B. eine bessere Verteilung der Bautätigkeit über das ganze Jahr. Der Zwang zu konkurrenzfähigen Lohn- und



Über 20 000 GewerkschafterInnen demonstrierten am vergangenen 15. September dafür, dass das Saisonnierstatut nun endlich fallen muss. Foto M. Müller

Arbeitsbedingungen fördert den ohnehin unumgänglichen Strukturwandel, wird aber mittel- und langfristig für die Saisonbranchen nur vorteilhaft sein.

- 34 Der SGB fordert die Abschaffung des heutigen Saisonnierstatuts. Er widersetzt sich dem Versuch von Behörden und Arbeitgebern, in den Verhandlungen um den EWR das Saisonnierstatut mit einigen kosmetischen Retuschen am Leben zu erhalten. Er fordert den Bundesrat zu einer klaren politischen Willenskundgebung zur Abkehr von diesem nicht mehr haltbaren Sonderstatut auf.
- 35 Der SGB erkennt nicht, dass auch in Zukunft echte saisonale Beschäftigungen existieren. Seine Vorschläge vom Januar 1990 tragen diesem Umstand Rechnung. Aber die Freizügigkeit muss auch für saisonale Arbeitnehmer gelten. Das bedeutet das Recht auf Stellen- und Berufswechsel, das Recht, am Ende der Saison eine andere Stelle anzunehmen (kein Zwang zur Rückkehr in die Heimat) und das Recht auf Familiennachzug. Ferner sind saisonale Bewilligungen geografisch und zahlenmässig auf die Berggebiete und auf nachweisbare echte saisonale Tätigkeiten zu beschränken.
- 36 Auf keinen Fall kann man, wie dies die Arbeitgeber der Saisonbranchen möchten, lediglich den Umwandlungsmechanismus brechen. Die Möglichkeit, eine Jahresbewilligung zu erlangen, bildet eine unabdingbare menschliche Korrektur des heutigen Statuts. Der SGB hält deshalb, solange seine Vorschläge zum Saisonnierstatut nicht erfüllt sind, am Recht der Saisonniers auf Umwandlung fest.
- 37 Der SGB sieht keine Lösung des Problems in einem allfälligen Ersatz des Saisonnierstatuts durch eine zahlenmässig unbegrenzte Kategorie von befristeten Arbeitsbewilligungen. Mit der Zulassung von Kurzbewilligungen bis zu vier Monaten in den Saisonbranchen haben sich die Missbräuche aller Art gehäuft. Der SGB ist daher der Auffassung, dass solche kurzfristige Bewilligungen nur noch erteilt werden sollten für klar definierte Bedürfnisse (z. B. Weiterbildung, Rotation von Kaderleuten, wissenschaftliche Bedürfnisse) und wenn alle Arbeitsbedingungen kontrolliert werden können.

4. Vom Polizeirecht zur aktiven Integration

- 41 Das geltende Ausländergesetz stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahre 1931 und atmet den Geist eines Polizeigesetzes. Es trägt den Gedanken der Integration der langfristig in der Schweiz anwesenden Ausländer in die Gesellschaft in keiner Weise Rechnung. Leider ist 1982 eine Revision des Ausländergesetzes knapp gescheitert. Ein neuer Anlauf zur Schaffung eines zeitgemässen Ausländergesetzes ist – nachdem das Schweizer Volk fünf Mal fremdenfeindliche Initiativen deutlich verworfen hat – notwendig.
- 42 Die Gewerkschaften haben mit ihrem eigenen Beispiel bewiesen, dass die Integration der Ausländer in die schweizerischen Institu-

tionen möglich und für beide Seiten befruchtend ist. In zahlreichen Verbänden des SGB und ihren Sektionen wirken ausländische Vertrauensleute als Mitglieder von Betriebskommissionen, gewerkschaftlichen Vorständen oder als vollamtliche Funktionäre mit. Der SGB und seine Verbände sind bestrebt, noch vorhandene Lücken zu schliessen.

- 43 Der SGB tritt für die aktive Teilnahme der Ausländer am gesellschaftlichen Leben ein. Dies gilt besonders in jenen Bereichen, in denen sie als Arbeitnehmer, Mieter und Konsumenten direkt betroffen sind: von politischen Entscheiden in Gemeinden und Kantonen, von Arbeits- und Mietgerichten und Schulbehörden.

Der SGB bekräftigt daher – in Uebereinstimmung mit den Empfehlungen des Europäischen Gewerkschaftsbundes – seine Unterstützung für das kommunale und kantonale Stimm- und Wahlrecht für Ausländer, die seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz leben. Er begrüsst die Beteiligung kantonaler Gewerkschaftsbünde an Initiativen und Petitionen mit dieser Zielsetzung.

- 44 Von einer Million Ausländer, die in der Schweiz leben, gehören etwa 300 000 bis 400 000 zur zweiten und dritten Einwanderergeneration. Sie sind hier aufgewachsen, sprechen die lokale Sprache und sind gesellschaftlich voll integriert. Viele von ihnen sind nur Ausländer geblieben, weil die Schweiz ausserordentlich hohe Anforderungen an die Erteilung des Bürgerrechtes knüpft und die Einbürgerungspraxis vieler Gemeinden und Kantone restriktiv ist. Der SGB befürwortet eine Herabsetzung der zu langen Fristen und zu hohen Gebühren. Insbesondere erwartet er eine baldige neue Vorlage für die erleichterte Einbürgerung der zweiten und dritten Generation.

- 45 In seiner Eingabe vom Januar 1990 hat sich der SGB für die Zulassung des Doppelbürgerrechtes ausgesprochen. Erfreulicherweise haben die eidgenössischen Räte in der Frühjahrssession der Streichung des entsprechenden Artikels im Bürgerrechtsgesetz zugestimmt. Es hängt nun von der Regelung in den Herkunftsländern ab, ob die in der Schweiz lebenden Einwanderer, aber auch die dort lebenden Auslandschweizer, davon profitieren können. Der SGB wird deshalb mit den Gewerkschaften in Herkunftsländern, die das Doppelbürgerrecht noch nicht zulassen, Kontakt aufnehmen.

- 46 Die künftige Ausländerpolitik, ausgerichtet auf die innereuropäische Freizügigkeit, auf die Gleichberechtigung aller ausländischen Arbeitnehmer mit den einheimischen und auf die aktive Integration der ausländischen Mitbürger in die schweizerische Gesellschaft, erfordert auch eine aktive Integrationspolitik durch Bund und Kantone. Hiefür müssen die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen und finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Der SGB wird in der nächsten Zukunft seine Vorstellungen über positive Massnahmen zur Integration weiter entwickeln. Er sieht darin zugleich einen Beitrag zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus.